

Bauleitplanung der Stadt Langen

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 11 b, Teiländerung zum Bebauungsplan Nr. 11 (gemäß § 9 Abs. 6 BBauG), Wohngebiet im Neurott, zwischen Direrstraße und Grünewaldstraße, Flur 35.

1. Rechtliche Grundlagen

Über das betreffende Gebiet besitzt die Stadt Langen einen Bebauungsplan nach dem Bundesbaugesetz, der am 3.6.1966 rechtskräftig geworden war. Am 23.10.1967 wurde die Stadt Langen vom Eigentümer der Grundstücke gebeten, anstelle der offenen Bauweise eine Bebauung mit Hausgruppen vorzusehen. Diesen Antrag stimmte die Stadtverordnetenversammlung am 2.2.1968 zu und beschloß eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 gemäß § 13 BBauG.

Da der Regierungspräsident bei einer Vorbesprechung zu erkennen gab, daß er diese Änderung nicht als geringfügig betrachtet, muß aus diesem Grunde das volle Änderungsverfahren mit öffentlicher Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 11 wird durch den Bebauungsplan Nr. 11 b innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 2 Abs. 7 BBauG geändert.

2. Grundzüge der städtebaulichen Planung

Der geänderte Bebauungsplan stellt hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit eine erhebliche Verbesserung dar.

3. Bodenordnende Maßnahmen

Auf der Grundlage des Bebauungsplanes wurde bereits eine Uelegung nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer soll eine Bauvermessung auf dessen Kosten erfolgen.

4. Erschließungsaufwand

Der Erschließungsaufwand verändert sich gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 11 nur geringfügig.

(Aufgestellt gemäß Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 2.2.1968).

Langen, den 24. APR. 1968

Der Magistrat der Stadt Langen

Liebe
(Liebe)
Erster Stadtrat